

Bestätigung

Einhaltung der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung auf 60%

1) Anlagenbetreiber

Name/Firma: _____

Str./Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobil: _____

2) Anlagenerrichter

Name/Firma: _____

Str./Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobil: _____

3) Anlagenstandort

identisch Antragssteller

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort/Ortsteil: _____

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

4) Angaben zur Erzeugungsanlage

PV-Module

installierte Nennleistung: _____ kWp

PV-Wechselrichter

AC-Nennleistung: _____ kW

Für **EEG- und KWK-Anlagen bis kleiner 25 kW(p)** sowie **EEG-Anlagen bis kleiner 100 kW(p)** mit Inbetriebnahme der Anlage ab dem 25. Februar 2025,

- die kein Steckersolargerät bis 2kWp gemäß § 3 Nr. 43 sind **oder**
- die nicht in der Direktvermarktung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 beansprucht wird

ist, gemäß § 9 Abs. 2 EEG 2023 die maximale Wirkleistungseinspeisung **auf 60% der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt zu reduzieren. Dies muss zur Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.**

Bei Verstoß wird eine Sanktionszahlung gemäß § 52 Abs. 2 EEG 2023 in Höhe von 10€ je kW installierter Leistung und angefangenen Monat in dem der Verstoß vorlag in Rechnung gestellt.

Dies gilt bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuereinrichtungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und erstmalig erfolgreicher Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit des Netzbetreibers.

Hiermit wird bestätigt, dass die Wirkleistungseinspeisung auf 60% der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt reduziert wurde. Die Wirkleistung beträgt _____ kW.

Ort; Datum

Unterschrift Anlagenerrichter

Ort; Datum

Unterschrift Antragbetreiber